Dr. Michael Kilchling

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

Strafvollzugsrecht
(9)

Verwaltungsvorschriften

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften
  - » VVStVollzG
  - » DSVollz
  - » *Bezug: StVollzG als bundesrechtliches Primärrecht*
- Landesvorschriften
  - » z.B. Verwaltungsvorschrift des ba.-wü. Justizministeriums zum Justizvollzugsgesetzbuch (VV - JVollzGB) v. 8.3.2010, Die Justiz 2010, S. 109 ff., www.landesrecht-bw.de/jportal/docs/anlage/bw/pdf/VerkBl/Just/Just-2010+109-170.pdf
  - » *Bezug: Landesgesetze als (neues) Primärrecht*
- Erlasse, Verfügungen, sonstige verwaltungsinterne Regelungen ohne Außenwirkung

Verwaltungsvorschriften

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Strafvollzugsgesetze enthalten:
  - » Ermessen ("kann")
  - » Unbestimmte Rechtsbegriffe (Beurteilungsspielräume)
- Verwaltungsvorschriften setzen Richtlinien für die Ermessens-ausübung
  - » verwaltungsinterne Entscheidungshilfe
  - » Konkretisierung der gesetzlichen Regelungen
  - » Bindungswirkung für die Behörden
  - » keine Ersetzung der Einzelfallprüfung
  - » Ermessen muss ausgeübt werden (Vorschriften ersetzen das Gesetz nicht)
  - » keine unmittelbare Bindungswirkung für die Gerichte

Ermessen, unbestimmte Rechtsbegriffe

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

- Konkretes Beispiel: LG Hamburg Strafverteidiger 2001, S. 33
- Ein türkischer Staatsangehöriger, gegen den eine vollziehbare Ausweisungsverfügung vorliegt, beantragt die Verlegung in den offenen Vollzug.
- § 10 Abs. 1 StVollzG: Verlegung in den offenen Vollzug möglich, wenn nicht
  - » Fluchtgefahr
  - » Gefahr neuer Straftaten
- Verwaltungsvorschrift (VV) Nr. 1 zu § 10:
  (1) Vom offenen Vollzug ausgeschlossen sind Gefangene […]

  (c) gegen die eine vollziehbare Ausweisungsverfügung besteht und die aus der Haft abgeschoben werden sollen...

  (2) Ausnahmen […] sind […] möglich

Ermessen, unbestimmte Rechtsbegriffe

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

- VV sind nur Hinweise und Hilfe für die Anstalten dafür, was bei der Prüfung nicht übersehen werden darf
- VV Nr. 1 Abs. 1c besagt lediglich, dass dieser Umstand häufig die Annahme von Fluchtgefahr begründen kann
- VV Nr. 1 Abs. 2 sieht explizit die Möglichkeit von Ausnahmen vor
- Nicht jeder derartige Fall begründet eine Fluchtgefahr im Sinne von § 10 Abs. 1 StVollzG
- Alle wesentlichen Gesichtspunkte bezogen auf den konkreten Einzelfall gegeneinander abzuwägen
- *Neue Rechtslage in Ba.-Wü. identisch:*
  vgl. § 7 Abs. 1 JVollzGB III bzw. Nr. 2.1.3. VV-JVollzGB

Ermessen, unbestimmte Rechtsbegriffe

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

VV-JVollzGB Ba.-Wü.

Zu § 7 Offener und geschlossener Vollzug

2. Ausschlussgründe

2.1 Vom offenen Vollzug ausgeschlossen sind Gefangene,

2.1.1 gegen die während des laufenden Freiheitsentzuges eine Strafe vollzogen wurde oder zu vollziehen ist, welche gemäß § 74 a GVG von der Strafkammer oder gemäß § 120 GVG vom Oberlandesgericht im ersten Rechtszug verhängt worden ist,

2.1.2 gegen die Untersuchungs-, Auslieferungs- oder Abschiebungshaft angeordnet ist,

2.1.3 gegen die eine vollziehbare Ausweisungsverfügung für den Geltungsbereich des Grundgesetzes besteht und die aus der Haft abgeschoben werden sollen,

2.1.4 gegen die eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung oder eine sonstige Unterbringung gerichtlich angeordnet und noch nicht vollzogen ist.

2.2 In den Fällen der Nummern 2.1.1, 2.1.3 und 2.1.4 sind Ausnahmen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig. In den Fällen der Nr. 2.1.3 entfällt der Zustimmungsvorbehalt nach Satz 1, soweit der oder die Gefangene bis zu seiner oder ihrer voraussichtlichen Entlassung einen Strafrest von nicht mehr als drei Monaten zu verbüßen hat und die zuständige Ausländerbehörde für die letzten drei Monate der Inhaftierung keinen Termin für die Abschiebung benannt hat. In den Fällen der Nummer 2.1.1 ist die Vollstreckungsbehörde, der Nummer 2.1.4 das zuständige Gericht zu hören; in den Fällen des Buchstabens 2.1.3 bedürfen Ausnahmen des Benehmens mit der zuständigen Ausländerbehörde.

Ermessen, unbestimmte Rechtsbegriffe

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

- Überprüfungsmaßstäbe

  1. Vollständig ermittelter und zutreffender Sachverhalt?

  2. Richtiger Begriff des Versagungsgrundes zugrunde gelegt?

  3. Grenzen des Beurteilungsspielraums/Ermessens eingehalten?

Unterbringung der Gefangenen

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

Fotos mit freundlicher Genehmigung von Jürgen Chill | www.juergenchill.com/photography.htm

Vision des Gesetzgebers…

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

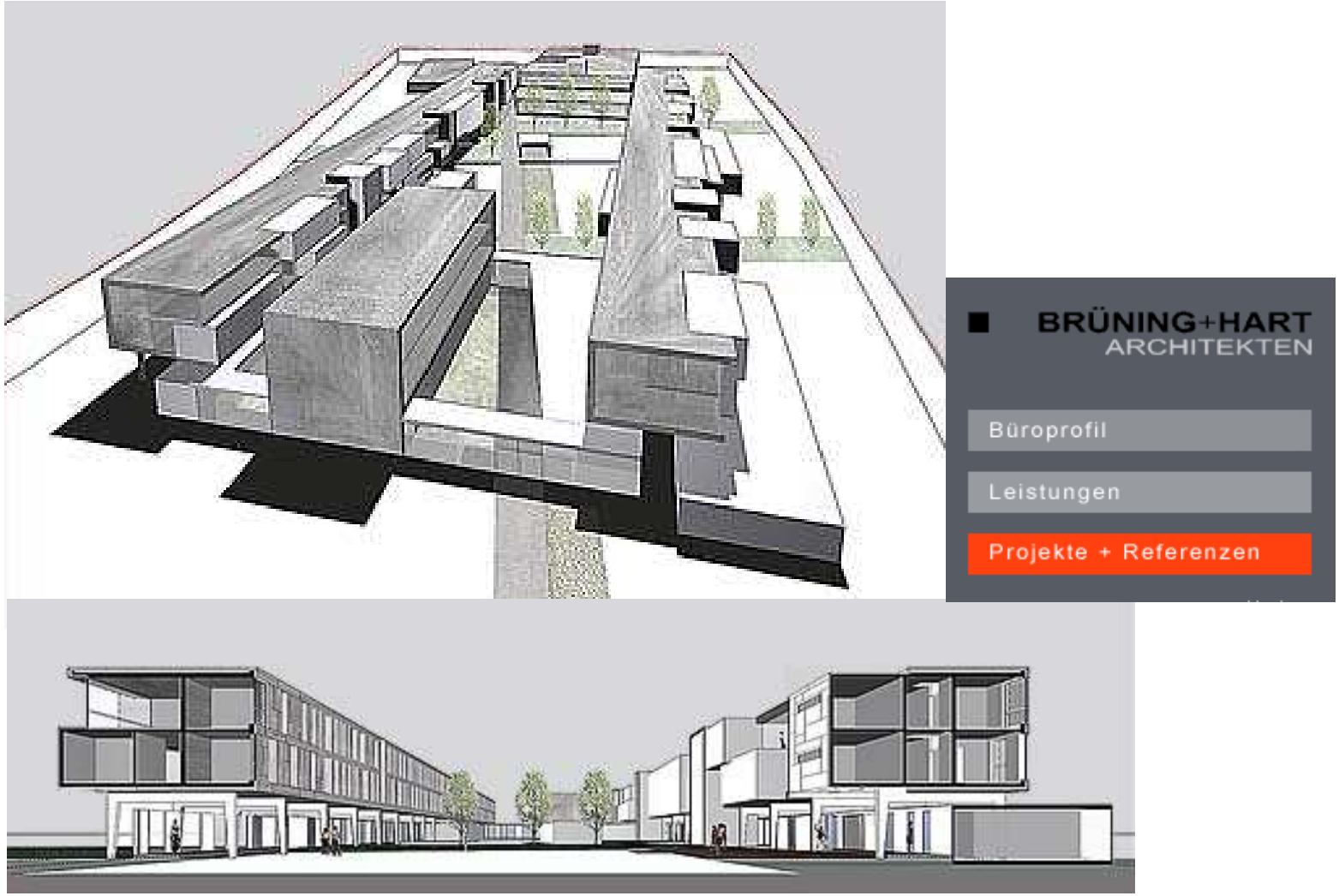

… versus Realität

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

Unterbringung der Gefangenen

- Europäische Strafvollzugsgrundsätze

18.1 Alle für Gefangene, insbesondere für deren nächtliche Unterbringung vorgesehenen Räume haben den Grundsätzen der Menschenwürde zu entsprechen, die Privatsphäre so weit wie möglich zu schützen und den Erfordernissen der Gesundheit und der Hygiene zu entsprechen; dabei sind die klimatischen Verhältnisse und insbesondere die Bodenfläche, die Luftmenge sowie die Beleuchtung, Heizung und Belüftung zu berücksichtigen.

18.2 In allen Gebäuden, in denen Gefangene leben, arbeiten oder sich aufhalten,

a) müssen die Fenster groß genug sein, damit die Gefangenen unter normalen Bedingungen bei Tageslicht lesen und arbeiten können und Frischluft einströmen kann, es sei denn, eine entsprechende Klimaanlage ist vorhanden;

b) muss das künstliche Licht den anerkannten technischen Normen entsprechen;

c) muss es eine Alarmanlage geben, mit der Gefangene unverzüglich das Personal kontaktieren können.

Unterbringung der Gefangenen

18.5 In der Regel sind Gefangene bei Nacht in Einzelhafträumen unterzubringen, es sei denn, die gemeinschaftliche Unterbringung mit anderen Gefangenen wird für sinnvoller gehalten.

18.6 Ein Haftraum darf für die gemeinschaftliche Unterbringung nur genutzt werden, wenn er für diesen Zweck geeignet ist; dabei ist er mit Gefangenen zu belegen, die sich für die gemeinsame Unterbringung eignen.

18.7 Soweit wie möglich ist Gefangenen die Wahl zu lassen, ob sie nachts gemeinsam untergebracht werden wollen.

Unterbringung der Gefangenen

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

19.1 Alle Bereiche einer Anstalt müssen jederzeit ordentlich in Stand gehalten werden und sauber sein.

19.2 Bei der Aufnahme von Gefangenen sollen die Hafträume oder andere Räumlichkeiten, in denen sie untergebracht werden, sauber sein.

19.3 Gefangene müssen jederzeit Zugang zu sanitären Einrichtungen haben, die hygienisch sind und die Intimsphäre schützen.

19.4 Es sind angemessene Einrichtungen vorzusehen, damit alle Gefangenen bei einer dem Klima angemessenen Temperatur möglichst täglich, mindestens jedoch zweimal wöchentlich (oder, wenn nötig, häufiger) im Interesse der allgemeinen Hygiene baden oder duschen können.

19.7 Spezielle Vorkehrungen sind für die sanitären Bedürfnisse von Frauen zu treffen.

Gesetzliche Unterbringungsgrundsätze

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

- § 6 JVollzGB I

  (1) Justizvollzugsanstalten sind entsprechend ihrem Zweck und den jeweiligen Erkenntnissen der Erfordernisse eines zeitgemäßen Justizvollzugs auszugestalten. Völkerrechtlichen Vorgaben und den internationalen Standards mit Menschenrechtsbezug, wie sie in den von den Vereinten Nationen oder Organen des Europarats beschlossenen einschlägigen Richtlinien und Empfehlungen enthalten sind, ist Rechnung zu tragen.

  (2) Justizvollzugsanstalten sollen so gegliedert werden, dass die Gefangenen in überschaubare Betreuungs- und Behandlungsgruppen zusammengefasst werden können.

Gesetzliche Unterbringungsgrundsätze

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

- § 7 JVollzGB I

  (1) […] Die Aufsichtsbehörde berücksichtigt, dass eine ausreichende Anzahl von Plätzen für Arbeit, Ausbildung und Weiterbildung sowie von Räumen für Seelsorge, Freizeit, Sport, therapeutische Maßnahmen und Besuche zur Verfügung steht.

  (2) In Justizvollzugsanstalten, mit deren Errichtung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen wurde, haben Gemeinschaftshafträume bei Doppelbelegung eine Nettogrundfläche von mindestens 4,5 Quadratmetern, bei einer höheren Belegung mindestens sechs Quadratmeter je Gefangener oder Gefangenem aufzuweisen. […]

Gesetzliche Unterbringungsgrundsätze

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 7 JVollzGB I

  (3) Bei Justizvollzugsanstalten, mit deren Errichtung nach Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen wurde, ist im geschlossenen Vollzug eine Einzelunterbringung der Gefangenen zur Ruhezeit zugrunde zu legen. Einzelhafträume haben eine Nettogrundfläche von mindestens neun Quadratmetern, Gemeinschaftshafträume von mindestens sieben Quadratmetern je Gefangener oder Gefangenem aufzuweisen.

  (4) Gemeinschaftshafträume müssen über eine baulich abgetrennte und entlüftete Sanitäreinrichtung verfügen, falls nicht ein ständiger Zugang zu einer Toilette außerhalb des Haftraums besteht.

  (5) Im geschlossenen Vollzug ist eine gemeinschaftliche Unterbringung von mehr als sechs Gefangenen nicht zulässig.

Gesetzliche Unterbringungsgrundsätze

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

- § 8 JVollzGB I

  (1) Hafträume dürfen nicht mit mehr Personen als zugelassen belegt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

  [→ nach altem Recht waren soche Ausnahmen nur *vorübergehend* zulässig, vgl. § 146 Abs. 2 StVollzG; vgl. auch die Änderung der Überschrift]

  (2) Die Mehrfachunterbringung in einem Haftraum entgegen § 7 Abs. 4 sowie bei Unterschreiten der Mindestfläche je Gefangenem bei vor Inkrafttreten dieser Vorschrift errichteten Justizvollzugsanstalten ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gefangenen zulässig. Die Zustimmung kann jederzeit schriftlich oder zur Niederschrift der Vollzugsgeschäftsstelle widerrufen werden.

Gesetzliche Unterbringungsgrundsätze

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 9 JVollzGB I

  (1) Räume für den Aufenthalt während der Ruhe- und Freizeit sowie Gemeinschafts- und Besuchsräume sind wohnlich oder sonst ihrem Zweck entsprechend auszustatten. Sie müssen hinreichend Luftinhalt haben und für eine gesunde Lebensführung ausreichend mit Heizung und Lüftung sowie Fensterfläche ausgestattet.

  (2) […]

- Beachte: §§ 6 ff. JVollzGB I sind keine Anspruchsnormen

Gerichtsurteil

Kein Recht auf Tannenbaum in Gefängniszelle

Strafgefangene haben nach einem Urteil des Kammergerichts kein Anrecht auf einen Tannenbaum in ihrer Zelle. Damit wurde der Antrag eines Gefangenen, der eine langjährige Freiheitsstrafe verbüßt, abgelehnt.

Foto: dpa (Archiv)

In einem Weihnachtsbaum könnte Rauschgift ins Gefängnis geschmuggelt werden, begründete das Gericht am Montag seine ablehnende Entscheidung (Az. 5 Ws 654/04 Vollz).

Zu hoher Kontrollaufwand

Äste und Stamm auch eines kleineren Baumes ließen sich dazu ohne großen Aufwand aushöhlen und anschließend mit Leim verschließen. Nur schwer könnte das Drogen-Einschmuggeln verhindert werden. Der Kontrollaufwand für die Justizbediensteten wäre unzumutbar, urteilten die Richter.

Laut Urteil sprach auch eine erhöhte Brandgefahr gegen das weihnachtliche Grün in der Zelle. Ein geschlagener Nadelbaum würde in einer beheizten Zelle schnell austrocknen und könnte leicht Feuer fangen. Ein Weihnachtsbaum als Topfpflanze wäre aber keine Alternative, da in der Erde unerlaubte Gegenstände versteckt werden könnten, hieß es.

Der Entscheidung ging ein längeren Rechtsstreit voraus. Schon vor Weihnachten 2004 hatte der Chef des Gefängnisses Tegel den Weihnachtsbaum-Antrag des Gefangenen abgelehnt, worauf sich dieser an das Landgericht wandte. Dort bekam der Verurteilte zunächst Recht, der Gefängnisleiter wurde verpflichtet, einen Weihnachtsbaum vom 20. Dezember bis zum 6. Januar in der Zelle zu genehmigen. Der Anstaltsleiter setzte sich nun beim Kammergericht endgültig durch.

Nach Angaben eines Gerichtssprechers müssen die Gefangenen in der deutschlandweit größten Justizvollzugsanstalt in Berlin-Tegel aber auch in diesem Jahr nicht auf jede weihnachtliche Atmosphäre verzichten. In den Gemeinschaftsräumen sowie in den Betrieben der Anstalt wurden Weihnachtsbäume aufgestellt oder Kränze angebracht. An den Feiertagen finden in der anstaltseigenen Kirche besondere Gottesdienste statt. *(Quelle: dpa)*

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

Siehe auch:
Jung, H.: Die lästigen Weihnachtspakete. In: Verbrechen – Strafen – Resozialisierung, Festschrift für Heinz Schöch, Berlin/New York 2010, S. 303 ff.

Allgemeine Struktur der Unterbringung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Unterbringung entlang der allgemeinen Tageseinteilung

  1. Arbeitszeit

  2. Freizeit

  3. Ruhezeit

- Nach früherem Bundesrecht explizit geregelt (§§ 17, 18 StVollzG)
- Neue ba.-wü. Regelung wird eigentlich erst in Zusammenschau mit der alten Regelung vollständig verständlich

Typischer Tagesablauf

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Typischer Verlauf eines Strafvollzugstages:

05:48 Uhr	Wecken
06:00 Uhr	Frühstücksausgabe
06:35 Uhr	Arbeitsbeginn
11:50 Uhr	Mittagessensausgabe
12:35 Uhr	Ende Mittagspause
15:20 Uhr	Arbeitsende
15:30 Uhr	Beginn Aufenthalt im Freien (Hofgang)
16:30 Uhr	Ende Aufenthalt im Freien
16:45 Uhr	Abendessensausgabe
17:00 Uhr	Beginn der Freizeit (Aufschluss, Umschluss)
20:30 Uhr	Ende der Freizeit (Einschluss)
23:00 Uhr	Nachtruhe

Art der Unterbringung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Arbeitszeit: Gemeinschaftliche Unterbringung (arg. § 14 JVollzGB III)
- Freizeit: Gemeinschaftliche Unterbringung (arg. § 14 JVollzGB III)
  → fakultativ *(war im früheren § 17 Abs. 2 S. 1 StVollzG eindeutiger normiert)*
- Ruhezeit: grds. Einzelunterbringung (§ 13 JVollzGB III)

Art der Unterbringung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Einschluss: Haftraumtüren sind verschlossen
- Aufschluss: Haftraumtüren sind geöffnet
- Umschluss: Einer oder mehrere Gefangene werden vorübergehend in den Haftraum eines Mitgefangenen mit eingeschlossen

Unterbringung während der Arbeit und Freizeit

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 14 JVollzGB III: Grundsatz:
  - Gemeinschaftsunterbringung bei Arbeit, Ausbildung, etc.
  - Gemeinschaftsunterbringung in der Freizeit
- Ausnahmen:
  - Schädlicher Einfluss auf andere Gefangene
  - Untersuchung nach § 4 Abs. 2 (Obergrenze 2 Monate)
  - Sicherheit und Ordnung der Anstalt
  - Zustimmung des Gefangenen
  - sog. "unausgesetzte Absonderung" (Einzelhaft) gem. § 68 JVollzGB III
    - » Beschränkt durch Erforderlichkeit
    - » Länger als 3 Monate nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde

Ausnahmen von der Gemeinschafts-unterbringung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Schädlicher Einfluss
  - » Abhängigkeitsverhältnisse
  - » Krimineller Einfluss
- Sicherheit/Ordnung
  - » Drogenkonsum
  - » Ausbruchs-/Meutereigefahr

Unterbringung während der Ruhezeit

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 13 JVollzGB III
  - Einzelunterbringung während der Ruhezeit als Grundsatz
  - Ausnahmen gem. Abs. 1 S. 2:
    - » mit Zustimmung der Gefangenen
    - » es sei denn: schädlicher Einfluss zu befürchten
  - Ausnahmen gem. Abs. 2:
    - » ohne Zustimmung
    - » Hilfsbedürftigkeit
    - » Gefahr für Leben / Gesundheit Gefangener
  - Weitere Ausnahme: im offenen Vollzug (arg. § 7 Abs. 3 JVollzGB I, s.o.; *früheres Zustimmungserfordernis entfällt*)
- Aber: § 7 Abs. 5 JVollzGB I (s.o.) erlaubt bei Altanstalten im geschlossenen Vollzug gemeinschaftliche Unterbringung von bis zu 6 Gefangenen, im offenen Vollzug gibt es keine Begrenzung

Gründe für Einzelunterbringung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Angleichungsgrundsatz
  - Individuelle Gestaltung des Haftraums
  - Privatsphäre
- Schutz des Gefangenen
  - Subkulturelle Einflüsse
  - Gewalt
  - Siegburg 2006, Herford 2009